

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/202-204>

Rg **15** 2009 202 – 204

Joachim Bahlcke

Grundgesetz der Adels- und Ständeherrschaft

– was das Frühmittelalter angeht – an nicht hinreichend insistierender Quellenbefragung da, wo er dann doch einmal den Text selbst ins Auge fasst (266 f.). Um ein Vorverständnis handelt es sich, wenn der Verfasser trotz gegenteiliger Ansichten in Ethnologie und Rechtsgeschichte (90–92) davon ausgeht, die Fehde müsse doch als Rechtsinstitut zu verstehen sein (247, 253). Die Ernüchterung tritt alsbald ein, als Bernoth »die vorgeschlagene Begrifflichkeit« auf die Sihar-Chramnesind-Erzählung anwendet (266–270). Diese trägt die Annahme eines formalen Fehderechts nicht. Auch lässt sich aus ihr allein ein subjektives Fehderecht, insgesamt also »das Fehderecht als Rechtsinstitut«, nicht ableiten (269). Ich teile dieses Ergebnis. Bernoth versucht gleichwohl mit einigen dünnen Argumenten die Existenz eines subjektiven Fehderechts zu retten – aus nicht näher erörterten anderen Äußerungen Gregors und sonstigen Quellen, die aber, wen wundert es angesichts der vom Verfasser ansonsten gerühmten singulären Aussagekraft seiner Quelle, nichts als das soziale Phänomen der Fehde erkennen lassen. Das Argument, die Üblichkeit von Rachedötungen und Fehdetaten lasse ein »Recht dazu« entstehen (253, 269), greift dann

nicht, wenn das Recht solche Gewalttaten ebenso beständig missbilligt, wie sie geschehen. Sie sind dann *malae consuetudines*. So liegen die Dinge jedenfalls im frühen Mittelalter. Dies näher zu begründen ist hier nicht der Ort.

Was Bernoth dann noch zur »Zukunft der Erzählung« anfügt (270 f., 274, vgl. auch schon 129–131), setzt die Spekulationen solcher meist juristisch nicht hinreichend qualifizierter Autoren fort, denen die Rechtsstrukturen der Merowingerzeit (insbesondere der Charakter von Gericht, Urteil und Sanktionenrecht) nicht hinreichend vertraut sind. Vertrauen wir also dem Urteil der Älteren: Barchewitz, Monod, Fustel de Coulanges und Thonissen sind erste Adressen. Ihre Lehren müssen fortgebildet werden, denn noch sind nicht alle Rechtsrätsel der Erzählung gelöst. Aber sie bleibt das »Musterbeispiel einer merowingischen Fehde«.

Die Arbeit bringt Brauchbares zur deutsch-französischen Wissenschaftsgeschichte. Fehde und Strafrecht in fränkischer Zeit sind jedoch derzeit ein Feld, auf dem es einer Erstlingsarbeit schwer fällt, die »Zukunft« zu bestimmen.

Jürgen Weitzel

Grundgesetz der Adels- und Ständeherrschaft*

Die Anfänge der vergleichenden Ostmitteleuropa-Forschung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, die wesentlich mit den Namen von Oskar Halecki, Jaroslav Bidlo und Ferenc Eckhart verbunden sind, gehen auf Beobachtungen zu den verfassungsrechtlichen Gemeinsamkeiten der Ständestaaten zwischen Ostsee und Adria zurück. Diesen und anderen Forschern

war es nicht entgangen, dass die ostmitteleuropäischen Territorien, die bereits seit dem Mittelalter dynastisch eng miteinander verbunden waren, eine Reihe markanter Strukturähnlichkeiten aufwiesen. Zwischen 1300 und 1500, während der Formierungsphase der einzelnen Ständeverfassungen, gelang es dem Adel, seine Macht vor allem regional, in den polnischen Wojewod-

* PETR KREUZ und IVAN MARTINOVSKÝ (Hg.), Vladislavské zřízení zemské a navazující prameny (Svatováclavská smlouva a Zřízení o ručnicích) [Die Vladislawsche Landesordnung und anschließende Quellen (Das St. Wenzels-Abkommen und die Verordnung über die Gewehre)], Prag: Scriptorium 2007, 526 S., ISBN 978-80-86197-91-3

schaften und den ungarischen Komitaten, spätestens seit der hussitischen Revolution auch in den böhmischen Kreisen, fest und dauerhaft zu verankern. Aufgrund der regionalen Verwurzelung der Adelsmacht waren jeder monarchischen Herrschaftsintensivierung enge Grenzen gesetzt. Parallel zu dieser politisch-institutionellen Entwicklung setzte sich seit Mitte des 14. Jahrhunderts der neue, transpersonale Staatsbegriff der *Corona regni* (in Polen auch *res publica*) durch, um alle Teile der einzelnen Ländergruppen und ihre Rechte begrifflich zu fassen und gleichzeitig ihre Unteilbarkeit zu legitimieren. Die abstrakte Krone wurde zunehmend als korporatives Gemeinwesen aufgefasst, das als Ganzes von der Gemeinschaft des Adels repräsentiert wurde. Der überregionalen Herrschaftsbeteiligung des Adels im Staat war diese modernisierte Staatsvorstellung daher ungemein förderlich.

Bis 1500 bildeten sich in der Folge in Polen, Böhmen und Ungarn vergleichbare Ständeversammlungen mit weitgehenden Partizipations- und Kontrollrechten und einem ausgeprägten Repräsentationsbewusstsein des Adels aus. Nicht zufällig lassen sich in allen drei ostmitteleuropäischen Herrschaftsbildungen an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert nahezu zeitgleich Ansätze erkennen, den überkommenen Rechtsstoff systematisch zu verfassen, zu ordnen und dabei gleichzeitig im ständisch-korporativen Interesse zu gestalten. Was die böhmischen Länder betrifft, so war die nach langjährigen Vorarbeiten abgeschlossene, im Juli 1500 in Prag ohne königliche Promulgation in tschechischer Sprache gedruckte Landesordnung (»Zřízení zemské království Českého«) zwar nicht der erste, aber der erste erfolgreiche Versuch, das böhmische Landrecht zu kodifizieren. Inhaltlich umfasste die Landesordnung, wenn auch in mangelhafter Systematik, das gesamte Landrecht: vom Verfas-

sungs- und Verwaltungsrecht über das Straf- und Privatrecht bis hin zum Rechtsgang. Hierin freilich bereits ein »Staatsgrundgesetz« (Julius Lippert, 1867) sehen zu wollen, konnte nur den im liberalen Zentralismus des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts beheimateten Konstrukteuren der habsburgischen Gesamtstaatsidee einfallen, die von den folgenschweren politischen Zäsuren der Sechzigerjahre geprägt waren – 1866, der Niederlage von Königgrätz, und dem damit unumgänglich gewordenen Ausgleich Österreichs mit Ungarn im Folgejahr – und ihre Sehnsucht nach dem Zusammenhalt der durch die Nationalitätenfrage immer offener in Frage gestellten Doppelmonarchie auf die frühneuzeitlichen Anfänge dieses Staatsgebildes projizierten.

Über die historische Bedeutung der »Wladislawschen Landesordnung« des Jahres 1500 sind wir dank einer exzellenten Jubiläumstagung in Prag bestens unterrichtet, deren Beiträge im Jahr 2002 im Druck erschienen.¹ Völlig zu Recht stellten die Veranstalter jener Konferenz, der Prager Frühneuzeithistoriker Jaroslav Pánek und sein Kollege von der Juristischen Fakultät Karel Malý, die Landesordnung in den Zusammenhang mit der ständestaatlichen Entwicklung der böhmischen Länder im 16. und frühen 17. Jahrhundert. Denn jenes Gesetzbuch, das trotz seines Namens weder auf eine Initiative König Wladislaws zurückging noch dessen ureigenste Interessen festschrieb, glied bei Lichte besehen einem Grundgesetz der Adels- und Ständeherrschaft. Schwierig war es bisher allerdings, den eigentlichen Text jener Landesordnung heranzuziehen. Es gibt zwar eine ältere Edition, doch die von František Palacký, dem Altmeister der tschechischen Geschichtsforschung, besorgte und 1862 publizierte Ausgabe ist – ohne kritischen Apparat und vor allem ohne einen Vergleich der einzelnen überlieferten Handschriften

1 Vladislavské zřízení zemské a počátky ústavního zřízení v českých zemích (1500–1619) [Die Wladislawsche Landesordnung und die Anfänge der Verfassungsordnung in den böhmischen Ländern (1500–1619)], hg. von KAREL MALÝ und JAROSLAV PÁNEK, Prag 2002.

– als Textgrundlage nur bedingt brauchbar.² Kaum weniger problematisch verhält es sich mit der vor allem in der außertschechischen Forschung häufiger zitierten lateinischen Übersetzung (»Iura et constitutiones regni Bohemiae«) von 1526, die der aus Pilsen gebürtige Humanist und Rechtsgelehrte Racek Doubravský von Doubrava für den neuen König aus dem Haus Habsburg angefertigt hatte. Denn in diesem Fall spiegelte die Übersetzung, die zum Teil erheblich vom tschechischen Ausgangstext abwich, bereits die gewandelten Machtverhältnisse am Ende der Jagiellonenherrschaft in Böhmen wider.

Die nunmehr vorliegende historisch-kritische Edition der Wladislawischen Landesordnung – zu der noch zwei kürzere, für die historische Interpretation wichtige Dokumente hinzukommen, das St.-Wenzels-Abkommen und die Verordnung über die Gewehre – verdient höchste Anerkennung. Die erstmalige Heranziehung der verschiedenen handschriftlichen Überlieferungen, ebenso zuverlässige wie erschöpfende textkritische Anmerkungen und Querverweise auf andere Gesetzgebungswerke, schließlich wertvolle Register, informative Zusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache sowie aussagekräftige Bildbeigaben – all dies zeugt von einer tiefen Gelehrtheit und Vertrautheit mit dem Gegenstand der Untersuchung. Darüber hinaus wird auf jeder Seite des Werkes das Bemühen

deutlich, über die Edition hinaus Hinweise für eine historische Kontextualisierung und Deutung zu liefern. Die hundert Seiten umfassende Einleitung hat nicht nur den Umfang einer Monographie, sie erfüllt auch die inhaltlichen und methodischen Anforderungen an eine solche Studie. Die Edition, die mit Petr Kreuz und Ivan Martinovský zwei durch zahlreiche einschlägige Arbeiten ausgewiesene Fachleute der böhmischen Rechts- und Gesellschaftsgeschichte besorgten, wird Generationen von Mediävisten und Frühneuzeit-Forschern eine zuverlässige Basis für vielfältige Fragestellungen geben. Die Edition der Wladislawischen Landesordnung wird ihrem engeren Gegenstand nach natürlich zunächst und vor allem Rechts-, Verfassungs- und Sozialhistoriker ansprechen. Sie wird aber auch kulturgeschichtlich Beachtung finden, etwa bei jenen, die sich der Analyse der Alltagssprache, dem Wandel von Argumentationsformen und Fragen von Wissenstransfer, juristischer Bildung und Begriffsgeschichte widmen. Es bleibt zu hoffen, dass durch dieses Werk, das im April 2009 mit dem Wissenschaftspreis der Historischen Kommission für die böhmischen Länder ausgezeichnet worden ist, auch die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts unterbrochene Editionsarbeit in Tschechien selbst neue und nachhaltige Impulse erhalten wird.

Joachim Bahlcke

² Zřízení zemské království Českého za krále Wladislawa r. 1500 vydané [Die im Jahr 1500 von König Wladislaw herausgegebene Landesordnung des Königreichs Böhmen], hg. von FRANTIŠEK PALACKÝ, in: Archiv český čili staré písemné památky české i moravské. Z archivův domácích i cizích, Bd. 5, Prag 1862, 5–266.